



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Menden GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV)

Gültig ab 01.10.2007

Mitteilung der Stadtwerke Menden GmbH

1. Baukostenzuschuss

Die Stadtwerke Menden GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von § 11 der NDAV. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NDAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Verteilungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- a) Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- b) Verändern des Leitungsquerschnittes
- c) Austauschen der Regleranlagen zum Zweck der Druck- und Leistungserhöhung

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{KA} \times \text{K} \times \frac{\text{PA}}{\sum \text{PA}}$$

BKZ: Baukostenzuschuss

KA: Kostenanteil nach der NDAV § 11 Abs. 2

K: zu ermittelnde Gesamtkosten der Maßnahme

PA: Anschlusswert des betreffenden Hausanschluss

\sum PA: Summe der ermittelten Anschlusswerte

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.



Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Etwaige Mehraufwendungen beim Netzbetreiber, die durch Abstimmungsprobleme im Rahmen von Eigenleistungen (z.B. Erdarbeiten) entstehen, werden dem Anschlussnehmer berechnet.

3. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gem. § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Anbringung des Zählers, eines Druckreglers oder sonstiger Geräte, durch die Stadtwerke Menden GmbH bzw. durch deren Beauftragten, sofern der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten vom Anschlussnehmer bezahlt worden sind.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung nicht möglich, so wird jede weitere Inbetriebsetzung und jeder weiterer diesbezügliche Versuch dem Anschlussnehmer mit dem jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Menden GmbH in Rechnung gestellt.

4. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

5. Haftung für Schäden

Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

6. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Menden GmbH den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der NDAV, insbesondere zur Ablesung erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 24 (2) NDAV vor.

Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadtwerke Menden GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.